

Satzung der Deutschen Seemannsmission Rostock e.V.

Vom 31. Januar 1991.

**In der Fassung vom 28. März 2008,
zuletzt geändert durch Beschluss vom
6. März 2012**

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

(1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Seemannsmission Rostock e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock und ist beim Amtsgericht der Hansestadt Rostock im Vereinsregister unter der Nr. 0507 eingetragen.

(2) Der Verein ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Sinne des Kirchenrechts auf Grund des Anerkennungsbeschlusses der Kirchenleitung vom 11. Januar 2008.

(3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der Deutschen Seemannsmission e.V. in Bremen.

§ 2 Zweck

(1) Die Arbeit des Vereins erfolgt auf der Grundlage des Bekenntnisses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Zweck des Vereins ist der missionarisch-diakonische Dienst an Seeleuten und ihren Angehörigen. Er nimmt sich dieser Personen ohne Ansehen des religiösen Bekenntnisses, der Sprache, der Hautfarbe und der Nationalität an. Sein Wirkungsbereich sind die Häfen der Hansestadt Rostock.

(2) Der Verein unterhält Einrichtungen, soweit dies für den Vereinszweck notwendig und förderlich ist.

(3) Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) die Betreuung der Seeleute an Bord und an Land. Weitere Hilfen sollen den Seeleuten überall dort angeboten werden, wo sie die Hilfe benötigen, z.B. in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, bei Sozialämtern, bei der Arbeitsvermittlung u. a.,

b) die Betreuung der Familien der Seeleute, insbesondere Beratung und Hilfe in Familien-, Ehe und Erziehungsproblemen und die Betreuung der Alten.

§ 3 Vermögen und Einkünfte

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Beiträge, Spenden, Beihilfen, Kollekten und andere Zuwendungen) sind für die satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen sind nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Jahresbeitrag festgesetzt werden. Diese Festsetzung gilt bis zu ihrer Veränderung durch abweichende Beschlussfassung in einer späteren Mitgliederversammlung.

(4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel muss aus den zu führenden Büchern nebst Belegen ersichtlich sein, soweit nicht weitergehende Vorschriften des jeweiligen Zuwendungsrechts gelten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu unterstützen oder zu fördern. Bei juristischen Personen muss sich dies aus dem Inhalt der Satzung, Ordnung oder des vergleichbaren Vertrages und den tatsächlich zur Geschäftsführung berufenen Personen ergeben.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Beirat endgültig.

(3) Mitglieder des Vereins – einschließlich des Vorstandes – haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder die Erträge des Vereins, auch dürfen ihnen sonst keinerlei Vermögensvorteile zugewandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Soweit Mitglieder des Vereins ehrenamtlich für den Verein tätig sind, dürfen ihnen nachweisbare Ausgaben erstattet werden. Die Mitglieder werden ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, soweit nicht ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine auf drei Monate zum Jahresende hin befristete Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- b) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss.

(2) Über den Ausschluss nach Absatz 1 Buchst. c entscheidet auf Antrag des Beirates die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Der Beirat hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn das betroffene Mitglied gegen Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig verstößt. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt oder
- c) drei Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tageordnung spätestens 14 Tage vorher einberufen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Deutschen Seemannsmission e. V. ist zu den Sitzungen mit beratender Stimme schriftlich einzuladen.

(4) Über in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Neinstimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter und des Schriftführers für jeweils 6 Jahre,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie die Wahl jährlich zu bestellenden Kassenprüfer,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- a) einem Vertreter aus dem Bereich der Propstei Rostock, der vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg berufen wird,
- b) einem Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, der vom Landeskirchenamt berufen wird,
- c) einem Vertreter des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V., der vom Diakonischen Rat berufen wird,
- d) einem Vertreter der Hansestadt Rostock, der vom Hafen- und Seemannsamt berufen wird,
- e) drei weitere von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, die mit der Schifffahrt besonders verbunden sind.

Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben d und e sollten einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Mecklenburg Vorpommern e. V. ist.

e) Er beschließt über die Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel.

f) Er beschließt über Beteiligungen an oder Übernahmen von Einrichtungen und neuen Aufgabenbereichen der Seemannsmission im Rahmen der geltenden Zweckverfolgung,

g) Er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes und dessen Geschäftsverteilungsplan.

h) Er beschließt vor Abschluss von Rechtsgeschäften über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und über die außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert (vorherige Zustimmung).

(5) Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich vom Vorstand vorbereitet und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Die Seemannspastorin bzw. der Seemannspastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist zu den Sitzungen mit beratender Stimme schriftlich einzuladen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

(6) Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Vorstandes, geleitet.

(7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich zwei Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. a bis c befinden müssen, anwesend sind. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Protokollführung gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(8) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Seemannsdiakon.

Drei ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins werden für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Seemannsdiakon ist geborenes Mitglied. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sollen mehrheitlich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören. In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus der Mitte der von der Mitgliederversammlung gewählten ehrenamtlich tätigen Mitglieder die Personen, die jeweils die Funktion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit bekleiden. Ein Wechsel in der Funktion während der Amtszeit ist nach Beratung im Beirat möglich.

(2) Der vertretungsberechte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden; diese vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der /die stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt.

(3) Die gewählten ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses samt Jahresbericht.
- d) Mitwirkung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen der Mitarbeiter, über die der Beirat im Rahmen des § 9 Abs. 4 Buchst. c beschlossen hat.

(5) Der Vorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen, in der Regel sechsmal pro Jahr, zu denen der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einlädt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung neben dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Innerhalb der Sitzung kann die Tagesordnung nur durch Entscheidung aller anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Seemannsdiakons.

(8) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(9) In besonders eiligen Fällen oder wenn Gefahr im Verzug droht können Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 11 Satzungsänderungen zwecks Erhalts der Gemeinnützigkeit oder Registereintragungen

Satzungsänderungen, die von den Finanzbehörden zum Zweck des Erhalts der Gemeinnützigkeit gefordert werden oder die nach dem geltenden Vereinsrecht vom Registergericht gefordert werden, erfolgen durch Beschlussfassung des Beirates und der Genehmigung nach § 12 Abs. 1.

§ 12 Mitwirkung Dritter bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Satzungsänderungen, welche die Zugehörigkeit und den Zweck des Vereins, den Bestand und die Verwendung des Vermögens zum Gegenstand haben, sowie die Auflösungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Deutschen Seemannsmission e.V., Bremen, und sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die das Vermögen im Sinne der Aufgaben der Deutschen Seemannsmission Bremen e. V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Wohlfahrt von Seeleuten aus aller Welt zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation des Vereins

Beschließt der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder wird die Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele unmöglich, so erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 31. Januar 1991 in Rostock beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. März 2012 in dieser überarbeiteten Form für gültig befunden.

Diese Satzungsänderungen treten auf Grund der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 14. Januar 2012 und der Zustimmung des Diakonischen Rates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V am 9. Dezember 2011 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rostock, 6. März 2012
Der Vorstand